

Stadt Möckmühl
Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG
(§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Der Gemeinderat der Stadt Möckmühl hat am 13.12.2022 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 9, 12 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), sowie von § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Marktgebührenordnung

Die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Fassung vom 15.03.1982, zuletzt geändert am 17.07.2001, veröffentlicht in den Möckmühler Nachrichten, wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1b Umsatzsteuer eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2
Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der Fassung vom 20.06.1995, zuletzt geändert am 26.04.2016, veröffentlicht in den Möckmühler Nachrichten, am 16.06.2016 wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5 Abs. 7 Umsatzsteuer eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Möckmühl, den 13.12.2022

Stammer
Bürgermeister